

Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Berlin Vom 18. Dezember 2002

Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik wird aufgrund der nachstehenden Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Berlin vom 29. August 1990 (AMBI.TU S.188) veröffentlicht:

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Berlin vom 10. Juli 1996 und 15. Januar 1997 (AMBI.TU S.96) und **vom 18. Dezember 2002 (AMBI.TU S. 155)**.

Inhalt

I.	Allgemeiner Teil	2
II.	Diplom-Vorprüfung	13
III.	Diplom-Hauptprüfung	14
IV.	Schlussbestimmungen	18
I.	Allgemeiner Teil	2
§ 1	Zweck der Diplom-Hauptprüfung	2
§ 2	Diplomgrad	2
§ 3	Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Fristen	2
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	4
§ 6	Prüfungsformen	5
§ 7	Mündliche Prüfung	5
§ 8	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
§ 9	Prüfungsrelevante Studienleistungen	6
§ 10	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 11	Zusatzfächer	8
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil	8
§ 13	Wiederholung von Prüfungen	10
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 15	Zeugnisse, Diplommurkunden, Bescheinigungen	11
§ 16	Einsicht in Prüfungsakten	12
§ 17	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom- Hauptprüfung	12
II.	Diplom-Vorprüfung	13
§ 18	Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	13
§ 19	Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	13
III.	Diplom-Hauptprüfung	14
§ 20	Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	14
§ 21	Umfang der Diplom-Hauptprüfung	15
§ 22	Diplomarbeit	16
IV.	Schlussbestimmungen	18
§ 23	Übergangsregelungen	18
§ 24	Inkrafttreten	18

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Tätigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch den Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad Diplom-Ingenieurin /-Diplom-Ingenieur , abgekürzt: Dipl.-Ing.

§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldefristen

(1) Das Studium ist in die beiden Studienabschnitte Grund und Hauptstudium unterteilt. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom- Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung in ihrer Gesamtheit (Gesamtprüfung) bestehen jeweils aus Fachprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern. Zur Diplom- Hauptprüfung gehört die Diplomarbeit. Die Diplom- Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung können in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach bilden eine Fachprüfung. Eine Fachprüfung besteht in der Regel aus einer einzigen Prüfungsleistung (punktuelle Prüfung); sie kann aber auch zeitlich getrennt in einer Folge von Teilprüfungen oder als Prüfungsrelevante Studienleistung durchgeführt werden. Dabei wird der gesamte Stoff des Prüfungsfaches abgedeckt.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Fachsemester. Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Fachsemesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung am Ende des 10. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Fachsemester, zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung spätestens im 10. Fachsemester. Prüfungsrelevante Studienleistungen sollen spätestens zum Ende der vorgenannten Fachsemester nachgewiesen werden. Die Prüfungen können vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Werden anderweitig erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt, so ist dies entsprechend auf die Studienzeit anzurechnen. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) -Anlage 1- werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des sechsten Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(5) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf des 6. Fachsemesters in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Studierende, die die für den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Fachsemester nachgewiesen haben, sind verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen.

(6) Studierende, die sich nicht spätestens nach Ablauf von acht Fachsemestern nach erfolgreichem Abschluss der Diplom- Vorprüfung zum letzten Teil der Diplom-Hauptprüfung angemeldet haben, sind verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. 2

(7) Die besondere Prüfungsberatung wird gemäß OTU durchgeführt. Studierende, die der Verpflichtung zur besonderen Prüfungsberatung nach den Absätzen 5 bis 6 nicht nachgekommen sind, werden gemäß § 15 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss, der aus 5 Mitgliedern des Fachbereichs Elektrotechnik besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Professorinnen/Professoren,
- 1 akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter,
- 1 Studentin/Student.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Grundstudium im Studiengang Elektrotechnik abgeschlossen haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt, wobei das erste Vorschlagsrecht den Vertreterinnen/ Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fachbereichsrat zusteht.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren eine/ einen zu dessen Vorsitzende/Vorsitzenden und die anderen zu seinen Vertreterinnen/Vertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Fachprüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt dem Fachbereichsrat die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer übertragenden Zuständigkeit kann die/ der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 7 Abs. 6.

(6) Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses wird von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung (Prüfungsamt) mitgeteilt, soweit sie für deren Arbeit erforderlich ist oder Rechte Dritter berührt. Das Prüfungsamt teilt die Entscheidung der/dem bzw. den Betroffenen mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/ Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Prüferinnen/Prüfern bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen/Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 9 können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen/Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. Zur Prüferin/ Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die jeweils für ein Prüfungsfach zur Verfügung stehenden Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer für ein Prüfungsfach bestellt, dann hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, eine/ einen von diesen für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung der Prüferin/des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten abweichen. Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin/ einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den festgesetzten Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin/Der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer zu benennen.

(4) Jede mündliche Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin/ eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzerinnen/Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die

entsprechende Diplom- Hauptprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt das Protokoll.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen für eine Prüfung der Diplom- Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung werden durch folgenden Prüfungsformen erbracht:

- Mündliche Prüfung ,
- Schriftliche Prüfung und
- Prüfungsrelevante Studienleistungen.

Im Rahmen der der Diplom-Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit (§ 22) anzufertigen.

(2) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat dem Prüfungsausschuss gegenüber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss ihr/ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) In besonders zu begründenden Einzelfällen organisatorisch- technischer Art kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/des Prüfers den Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Prüfung und umgekehrt zulassen; dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Kandidatinnen/ Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt wird. Will eine Kandidatin/ ein Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist ihrem/seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten oder einzeln (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jede Kandidatin/jeden Kandidaten beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers geprüft.

(2) Prüfungsfächer ohne engen fachlichen Zusammenhang werden zeitlich getrennt geprüft. Wenn Prüfungsfächer inhaltlich eng zusammenhängen, bilden sie einen Prüfungsschwerpunkt mit der Folge, dass die Fachprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu einer Kollegialprüfung (zu einem Zeitpunkt von mehreren Prüferinnen/Prüfern ohne Beisitzerinnen/ Beisitzer) zusammengefasst werden können. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder der Prüferinnen/Prüfer, ob eine Kollegialprüfung durchgeführt werden kann. Dabei wird jedes einzelne Prüfungsfach nur von einer/einem (fachlich zuständigen) Prüferin/Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Fachnote hört die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen/ Prüfer; die endgültige Entscheidung über die Note trifft allein die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer. Für jedes Prüfungsfach wird von der zuständigen/dem zuständigen Prüferin/ Prüfer ein Protokoll gemäß Absatz 5 geführt. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Für die Prüfungsdauer pro Kandidatin/Kandidat und pro Prüfungsfach gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Deckt das Fach einer Prüferin/eines Prüfers nicht das gesamte Prüfungsfach ab, so muss die Prüfung über alle Teilgebiete gleichzeitig durch alle am Fach beteiligten Prüferinnen/ Prüfer durchgeführt werden. Jede Prüferin/Jeder Prüfer prüft dabei über ihr/sein Teilgebiet. Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von einer/ einem der Prüferinnen/Prüfer geführt. Für die gesamte Prüfungsdauer gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüferinnen/Prüfern und der Beisitzerin/ dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Prüfung von der Prüferin/den Prüferinnen/ dem Prüfer/den Prüfern ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(7) Die Prüfung kann von der Prüferin/dem Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet, spätestens aber nach 14 Tagen . Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 8 Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit (maximal 3 Std.) durchgeführt. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie Probleme mit den geläufigen Methoden des Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 9 Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei einer prüfungsrelevanten Studienleistung werden die Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen und protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Prüfungsfaches erbracht. Die prüfungsrelevante Studienleistung besteht aus einer Folge von Teilleistungen. Innerhalb eines Semesters werden Teilgebiete einer Lehrveranstaltung zu mehreren Zeitpunkten geprüft. Jede Teilprüfung ergibt eine Teilleistung. Jede Teilprüfung ist separat wiederholbar. Die prüfungsrelevante Studienleistung jedes

Semesters wird separat bewertet. Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden die Vorschriften der §§ 7, 8, 12 und 13 Anwendung.

(2) Anzahl, Art und Gewichtung der Teilleistungen innerhalb eines Semesters sowie Einzelheiten von Wiederholungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers festgelegt; sie sind bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(3) Die Prüferin/Der Prüfer ermittelt die Semesternote aus den Teilleistungen und teilt diese dem Prüfungsamt mit, das ggf. aus den Semesternoten mehrerer Semester die Fachnote bildet.

(4) Wird die prüfungsrelevante Studienleistung im Rahmen eines Projektes abgelegt, so sind die Leistungen der Kandidatin/ des Kandidaten zu bewerten nach

1. dem Beitrag der Studentin/des Studenten zu dem Projektergebnis, das im Projektbericht niedergeschrieben ist, mit dem Wichtungsfaktor 3 (können Teile des Projektberichtes als Einzelleistungen gekennzeichnet werden, so sind 4 diese bei der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen),
2. der Fähigkeit der Studentin/des Studenten zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und ihrem/seinem Verständnis für das gesamte Projekt mit dem Wichtungsfaktor 2,
3. den fachlichen Kenntnissen in den am Projekt beteiligten Fachgebieten unter Berücksichtigung der während des Projektes durch die Fachbetreuung angefertigten nachprüfbaren Unterlagen mit dem Wichtungsfaktor 2,
4. einem Kolloquium zum Abschluss des Projektes mit dem Wichtungsfaktor 1.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 6 OTU geregelt (Anlage 2). Diese Prüfungsordnung enthält deshalb nur ergänzende Regelungen.

(1) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z. B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studienleistungen angerechnet werden.

(2) Kann die Gleichwertigkeit von anderweitig erbrachten Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 3 oder eine Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 4 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Eine Ergänzungsprüfung dient allein der Feststellung, ob eine Studentin/ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Eine Ergänzungsprüfung erfordert keine Übungsleistungen. Sie wird positiv bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend sind, sonst negativ. In diesem Fall ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Abs. 4 abzulegen.

(4) Eine Ausgleichsprüfung ist eine reguläre, zu benotende, wiederholbare Prüfung mit festzulegenden Übungsleistungen. Eine Ausgleichsprüfung wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) nachzuholen ist (sind). Im Falle der Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis darüber nicht

ausgestellt; die Kandidatin/der Kandidat erhält nach erfolgreichem Abschluss aller Ausgleichsprüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, dass sie/er Absolventinnen/ Absolventen der Diplom-Vorprüfung gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Zu Ergänzungsprüfungen und Ausgleichsprüfungen hat sich die Studentin/der Student - wie zu regulären Prüfungen beim Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzerin/ Beisitzer und Protokoll gemäß § 7 Abs. 5 durchzuführen. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 11 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Die Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil	Verbale Beschreibung
1,0;1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7;3,0;3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fristangabe für die Wiederholungsprüfung zu versehen ist.

(3) Die Note wird von der Prüferin/dem Prüfer in den Anmeldebogen für die jeweilige Prüfung eingetragen. Die Note für die Diplomarbeit teilt die Prüferin/der Prüfer dem Prüfungsamt schriftlich mit. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird auf folgende Weise ermittelt: Wird in einem Prüfungsfach nur eine einzige Prüfungsleistung erbracht, so ist die Note darüber identisch mit der Fachnote. Wird in einem Prüfungsfach die Prüfung in Form von mehreren Teilprüfungen durchgeführt, so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten über die Teilprüfungen, sofern diese mindestens mit 4,0 benotet wurden, gebildet. Die Gewichtung der Noten über die Teilprüfungen zur Bildung der Fachnote richtet sich nach dem Verhältnis der Semesterwochenstunden der den einzelnen Teilprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen. Jeder so berechneten Fachnote wird ein entsprechendes Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Fachnote	Urteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Wird eine Einzelprüfung oder eine Teilprüfung in einem Prüfungsfach mit 5,0 (nicht ausreichend) benotet, so wird die Fachnote nicht berechnet, sondern auf 5,0 (nicht ausreichend) festgesetzt; das Prüfungsergebnis in diesem Fach heißt dann nicht bestanden .

(5) Die Ermittlung der Fachnote für das Schwerpunktfach und deren Eintragung in den Anmeldebogen wird von Derjenigen/ Demjenigen vorgenommen, die/der nach § 20 Abs. 3 bzw. Abs. 5 für die Genehmigung der Kombination der Lehrveranstaltungen zuständig war.

(6) Aus allen Fachnoten der Diplom-Vorprüfung, bei der Diplom- Hauptprüfung aus allen Fachnoten und der Note über die Diplomarbeit wird eine Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert gebildet. Dabei gehen die Noten der Prüfungsfächer und die Note der Diplomarbeit mit unterschiedlichem Gewicht gemäß § 19 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 3 in die Gesamtnote ein. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Gesamturteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil mit Auszeichnung erteilt, wenn die Gesamtnote 1,2 oder besser ist.

(7) Bei der Berechnung von Fach- oder Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens ausreichend sind und der Nachweis des Erwerbs der Laborscheine in den Fächern Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III sowie die Bescheinigung der Praktikantenobfrau/des Praktikantenobmannes über das Grundpraktikum dem Prüfungsamt vorliegen. Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note über die Diplomarbeit mindestens ausreichend sind. Das

Gesamturteil lautet nicht bestanden , wenn mindestens eine Fachnote der Diplom-Vorprüfung bzw. mindestens eine Fachnote der Diplom-Hauptprüfung oder die Note der Diplomarbeit nicht ausreichend ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfung durchzuführen.

(4) Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die zweite Wiederholung einer Fachprüfung genehmigen. Zu den Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind. Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt wurde (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des zehnten Semesters erbracht werden. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraumes einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in einem der beiden folgenden Prüfungszeiträume durchzuführen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Anhörung der Prüferin/ des Prüfers einen späteren Prüfungszeitraum festlegen. Grundsätzlich ist eine Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres abzulegen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird eine Fachprüfung nicht bestanden, so wird die Kandidatin/der Kandidat durch das Prüfungsamt auf die Wiederholungsfrist hingewiesen.

(6) Gilt die in einem Projekt erbrachte Gesamtleistung als nicht ausreichend , so wird die Teilnahme an einem weiteren Projekt erforderlich. Sind nur Teilleistungen einer Studentin/ eines Studenten bei einem Projekt mit nicht ausreichend bewertet, so ist der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist die nachgeholtten Kenntnisse nachzuweisen. Die erneute Teilnahme bzw. die Ergänzung von Teilleistungen gilt als Wiederholung im Sinne.

(7) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

(8) Jede Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt anzumelden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann die Anmeldung einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie/ er dieses dem Prüfungsamt und bei mündlichen Prüfungen dem Professor bis spätestens drei Werktage vor der Prüfung mitteilt. Bei einer Prüfungsleistung im Rahmen einer prüfungsrelevanten Studienleistung ist ein Rücktritt nur vor der ersten Teilleistung möglich.

(2) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie/er nach erfolgter Anmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Erkrankung als Begründung für den Rücktritt oder das Versäumen einer Prüfung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin/dem Kandidat die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. 6 Der Prüfungsausschuss unterrichtet die zuständige Amtsärztin/ den zuständigen Amtsarzt über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/ seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer/eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, dass die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 13 wiederholt werden muss. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 17 Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom- Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom- Hauptprüfung wird vom Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges und im Falle der Diplom-Hauptprüfung zusätzlich die Angabe der Studienrichtung. Es weist die Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Urteilen, das Gesamturteil, bei der Diplom-Hauptprüfung Urteil und Thema der Diplomarbeit und das Gebiet der Studienarbeit sowie - auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Diplom-Hauptprüfung benötigten Fachsemester aus. Bei einer Gruppendiplomarbeit müssen die erbrachten Leistungen im Zeugnis erkennbar sein. Die Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer werden im Zeugnis über die Diplom- Hauptprüfung unter dem jeweiligen Fächernamen einzeln aufgeführt. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom- Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde, und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in demselben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur vom Prüfungsamt ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der Prüferin/dem Prüfer unterschrieben.

(7) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom- Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom- Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit , so ist in der Bescheinigung zu vermerken, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom- Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüferin/den Prüfer. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 17 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom- Hauptprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Absätze 3 und 4 sowie § 15 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplom-Hauptprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu beantragen. Ist die Kandidatin/der Kandidat zur Diplom-Vorprüfung zugelassen, so erfolgt die Anmeldung zu den weiteren Prüfungen jeweils beim Prüfungsamt.

(3) Die Termine für die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen für die Diplom-Vorprüfung und die dazugehörigen Zeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind ,oder 2. die Unterlagen unvollständig sind ,oder 3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder 4. die Kandidatin/der Kandidat sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, oder 5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 19 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den folgenden 10 Pflichtfächern:

1. Mathematik (in den 5 Modulen):
Analysis I
Lineare Algebra
Analysis II
Integraltransformationen und partielle Differenzialgleichungen
Analysis III
2. Mechanik,
3. Physik,
4. Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik,
5. Grundlagen der Elektrotechnik I,
6. Grundlagen der Elektrotechnik II,
7. Grundlagen der Elektrotechnik III,
8. Signale, Netzwerke und Systeme,
9. Theoretische Elektrotechnik,
10. Informatik für Elektrotechniker.

In den Fächern 2, 3, 4, 6, 7 und 8 findet je eine mündliche Prüfung statt. Im Fach 1 findet in jedem Modul eine schriftliche Prüfung statt. Im Fach 2 finden während des Semesters 2 Klausuren statt; beide müssen bestanden sein. Im Fach 10 findet in jedem Semester eine schriftliche Prüfung statt; Voraussetzung zur Meldung zur jeweiligen Fachprüfung ist die Vorlage eines Übungsscheines. In den Fächern 5 und 9 werden die Prüfungsleistungen als prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom- Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

- Mit dem Gewicht 2 die Note des Faches Nr. 1,
- mit dem Gewicht 1 die Noten der Fächer Nr. 2 bis 10 des Absatzes 2.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom- Hauptprüfung sind mit dem Zulassungsantrag folgende Nachweise beim Prüfungsamt einzureichen:

1. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Diplom- Vorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang. Wurde der Abschluss der Diplom- Vorprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Auflagen anerkannt, so kann die Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Diplom- Hauptprüfung erfolgen. Dabei darf es sich nicht um Prüfungsfächer der Diplom- Hauptprüfung handeln, die das in den Auflagen nachzuweisende Fachwissen voraussetzen. Die Handhabung regelt der Prüfungsausschuss. Die Auflagen müssen spätestens bis zur Anmeldung zur dritten Fachprüfung bzw. Teilprüfung erfüllt sein,
2. eine Bescheinigung der Praktikantenobfrau/des Praktikantenobmannes über die ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit. Diese Bescheinigung ist spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung einzureichen,
3. einen Meldebogen gemäß Absatz 3 mit Angabe der beabsichtigten Studienrichtung.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie der Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Anmeldung jeder Prüfung erfolgt beim Prüfungsamt Für die Prüfungsfächer ist ein Anmeldebogen erforderlich, der ggf. die Kombination der Lehrveranstaltungen enthält. Die Kombination muss sich die Kandidatin/der Kandidat spätestens bis zur Anmeldung zu der betreffenden Prüfung durch die Professorin/den Professor, die/der für das Fach zuständig ist, genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Unterschrift der/des für das Fach zuständigen Professorin/ Professors auf dem Anmeldebogen. Jede Lehrveranstaltung kann nur für ein Prüfungsfach verwendet werden.

(4) Bei der Anmeldung eines Schwerpunktfaches kann ein bereits angemeldetes oder geprüftes Hauptfach in eine Teilprüfung dieses Schwerpunktfaches umgewandelt werden. Die Veränderung ist von der/dem für das Schwerpunktfach zuständigen Professorin/Professor zu genehmigen.

(5) Die Kombination der Lehrveranstaltungen eines gewählten und genehmigten Schwerpunktfaches kann einmal verändert werden. Eine Veränderung kann nur in dem wählbaren, noch nicht abgeprüften Teilprüfungsblock erfolgen. Dies ist ausgeschlossen, wenn bei der Anmeldung des Schwerpunktfaches bereits die Möglichkeit in Anspruch genommen wurde, ein zuvor angemeldetes Hauptfach einzubringen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher, von der Kandidatin/dem Kandidaten 8 nicht zu vertretenden Gründen kann die Kombination mehrmals geändert werden. Die Änderung ist von der/dem für das Schwerpunktfach zuständigen Professorin/Professor zu genehmigen.

(6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Anmeldung einer Teilprüfung des Schwerpunktfaches und jeder anderen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung unter Vorlage des jeweiligen Anmeldebogens jederzeit abgeben. Der Zeitraum für die Prüfungen umfasst vom Zeitpunkt der Anmeldung an drei Monate. Der Prüfungstermin ist von der Kandidatin/dem Kandidaten mit der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich nach der Anmeldung selbst zu vereinbaren. Die Kandidatin/Der Kandidat erhält zum Zwecke der Terminvereinbarung vom Prüfungsamt eine Durchschrift des Anmeldebogens mit einer Anmeldebestätigung, die sie/er der Prüferin/dem Prüfer bzw. den Prüferinnen/den Prüfern vorlegen muss. Werden die Prüfungen in dem genannten Zeitraum nicht abgelegt, ohne dass ein triftiger Grund gemäß § 14 vorliegt, so gelten die Prüfungen als nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Die Anmeldung der Wiederholungsprüfung ist in unveränderter Form vorzunehmen.

(7) Die/Der für die Genehmigung der Kombination der Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktfaches oder eines Hauptfaches zuständige Professorin/Professor und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterinnen /seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 21 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. 1 Schwerpunktfach,
2. 2 Hauptfächer,
3. maximal 5 Ergänzungsfächer,
4. 1 Diplomarbeit.

Es wird empfohlen, die Prüfungen im Schwerpunktfach und in den beiden Hauptfächern vor dem Beginn der Diplomarbeit abzulegen.

(2) Die Prüfungen in allen Fächern sind grundsätzlich mündlich; Abweichungen davon können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Fachprüfung im Schwerpunktfach besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Teilprüfungen. Die Fachprüfungen in den Hauptfächern und in den Ergänzungsfächern erfolgen jeweils durch eine Prüfung. Im Schwerpunktfach können prüfungsrelevante Studienleistungen im Umfang von bis zu 20 Semesterwochenstunden erbracht werden.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom- Hauptprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

- Das Schwerpunktfach mit dem Gewicht 3,
- die Hauptfächer mit dem Gewicht 1,
- die Durchschnittsnote der Ergänzungsfächer mit dem Gewicht 2,
- die Diplomarbeit mit dem Gewicht 2.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Voraussetzung für die Vergabe einer Diplomarbeit ist der Leistungsnachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Studienarbeit. Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem wissenschaftlichen Gebiet der Elektrotechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. Mit Einverständnis der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die Anfertigung und Vorlage der Diplomarbeit in einer weiteren fremden Sprache gewünscht, muss dies vorab von der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Wird die Diplomarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Diplomarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin/jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die angegebenen Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin/ des Kandidaten zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. Sie ist beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, Themen und Betreuerin/Betreuer vorzuschlagen. Zur Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten sind die Professorinnen/ Professoren und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Fachbereichs berechtigt, die im Fachbereich Elektrotechnik ein Hauptfach anbieten; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss diese Berechtigung einer/ einem qualifizierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler außerhalb des Fachbereichs erteilen. Der Prüfungsausschuss vergibt auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über das Prüfungsamt, das den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht. Bei Gruppenarbeiten müssen zwei Betreuerinnen/ Betreuer bestellt werden, von denen mindestens eine Professorin/einer Professor sein muss.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe der Diplomarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. Die Aufgabe zur Diplomarbeit muss in einem erkennbaren Zusammenhang mit einem Haupt- oder Schwerpunktfach stehen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die Aufgabe der Diplomarbeit auch aus einem anderen an der Technischen Universität Berlin vertretenen wissenschaftlichen Gebiet mit einem Bezug zur Elektrotechnik gestellt werden; in solchen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Professorin/einen Professor des Fachbereiches Elektrotechnik als Mitberichterin/Mitberichter bestellen.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt grundsätzlich 4 Monate. Sie kann um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Verlängerung ist beim Prüfungsausschuss unter Angabe der Gründe zu beantragen; der Antrag ist von der Betreuerin/dem Betreuer zu befürworten. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/ des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin/der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Diplomarbeit kenntlich zu machen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit beim Prüfungsamt fristgemäß einzureichen, dieses macht den Abgabezeitpunkt aktenkundig und leitet die Diplomarbeit zur Begutachtung und Bewertung weiter.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens eine Professorin/ einer Professor oder habilitierte akademische Mitarbeiterin/ habilitierter akademischer Mitarbeiter sein soll. Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter soll die Betreuerin/ der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Gutachterin/Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird die Arbeit von einer Gutachterin/einem Gutachter mit nicht ausreichend beurteilt, so ist eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter zu bestellen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen/ die Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen/ Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters; kommt keine Einigung zustande, wird die Note von den Professorinnen/Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt. Bei Gruppenarbeiten findet nach Abschluss ein Kolloquium statt mit den Kandidatinnen/Kandidaten, den Betreuerinnen/ Betreuern und zwei weiteren Prüferinnen/Prüfern; es dient der Überprüfung des Verständnisses der Probleme der gesamten Arbeit. Danach wird die endgültige Beurteilung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten festgelegt. Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas in der genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/ seiner ersten Diplomarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5.

(7) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin/dem Verfasser nach Abschluss der Diplom-Hauptprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin/ dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist nur auf besonders begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin/ der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung vom 29. August 1990 gilt für die ab Wintersemester 1990/91 im Studiengang Elektrotechnik immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Diplom- Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nach der bisher gültigen Ordnung zu Ende führen, sofern sie vor dem Wintersemester 1995/96

- ihre Anmeldung zu der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom- Hauptprüfung vorgenommen haben und
- die Voraussetzungen für die Durchführung aller ausstehenden Prüfungen erfüllt haben.

Studierende, die sich nach der bisherigen Prüfungsordnung prüfen lassen, können ebenfalls die Regelungen des § 13 Abs. 4 in Anspruch nehmen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.^{x)}

^{x)} Die Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. Oktober 1990 in Kraft getreten. Die Änderungen sind am 17. Juni 1997 bzw. 15. Dezember 1999 in Kraft getreten.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 7)

(Auszug aus dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin 1995 S.13)

Änderung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten Vom 26. Oktober und 22. November 1994

§ 13a Besondere Prüfungsberatung

(1) Studentinnen und Studenten werden zu einer besonderen Studien- und Prüfungsberatung eingeladen,

1. sofern sie die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben und sie sich für das Fachsemester zurückmelden wollen, das die Regelstudienzeit des Grundstudiums nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung um drei bzw. fünf überschreitet,
2. sofern die Anmeldung zur Abschlussprüfung (Magisterprüfung, Diplom-Hauptprüfung oder Staatsexamen) nicht erfolgt ist und sie sich für das Fachsemester des Hauptstudiums zurückmelden wollen, das die Regelstudienzeit des Hauptstudiums nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung um drei überschreitet. Soweit die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung, gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium, verspätet abgelegt worden ist, erhöht sich die Fachsemesterzahl entsprechend.

- (2) Die Fachbereiche bzw. die zuständigen Gemeinsamen Kommissionen haben eine besondere Prüfungsberatung anzubieten. Die besondere Prüfungsberatung wird von allen prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen (Beraterinnen/- Beratern) gemäß geltender Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs/Teilstudiengangs durchgeführt.
- (3) Studentinnen und Studenten, die gemäß Abs. 1 zu einer besonderen Prüfungsberatung eingeladen werden, sind mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des laufenden Semesters von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung darüber zu informieren und mit Hinweis auf diese Vorschrift einzuladen. Es ist die Liste der Beraterinnen und Berater mit ihren Universitätsanschriften sowie diese Ordnung den Studierenden mit der Einladung bekanntzugeben.
- (4) Bei Inanspruchnahme dieser besonderen Prüfungsberatung hat die Studentin bzw. der Student das Recht, sich aus der Liste gemäß Abs. 3 Satz 2 eine Beraterin bzw. einen Berater auszuwählen. Sie bzw. er hat mit der Beraterin bzw. dem Berater einen Termin zu vereinbaren. Studentinnen und Studenten haben das Recht, bei den Beratungen ein Mitglied der Universität als Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.
- (5) Bei übermäßiger Belastung einzelner Beraterinnen bzw. Berater oder aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Wird über die besondere Prüfungsberatung ein Protokoll angefertigt, so kann dieses einen Studienverlaufs- oder Prüfungszeitplan enthalten, der unter Berücksichtigung der individuellen Umstände eine zügige Beendigung des jeweils zur Rede stehenden Studienabschnittes ermöglicht. Ein Studienverlaufs- oder Prüfungszeitplan hat empfehlenden Charakter, die Nichteinhaltung zieht keine Sanktionen, insbesondere keine Zwangsanmeldung zu Fachprüfungen nach sich. Aus der Beratung darf auch sonst keine Verpflichtung für die Studentinnen und Studenten entstehen.
- (7) Die besondere Prüfungsberatung erfolgt durch Beraterinnen und Berater für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht. Über die Teilnahme erhalten die Studentinnen und Studenten einen Nachweis von den Beraterinnen und Beratern. Studentinnen und Studenten werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme an einem besonderen Beratungsgespräch bei der Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegt haben.

Anlage 2 (zu § 10)

(Auszug aus dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin 1991 S.29)

Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten Vom 6. Februar 1991

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungszeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung (Gesamtprüfung). Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom- Hauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom- 11 Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Systeme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Absätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten vorzulegen.